

zuerkennen hat, daß ein Vergleich mehr als die Fortstellung des Processes im Interesse seiner Partei liege, vor Allem einen solchen zu Stande zu bringen suche. Diese Obliegenheit ist immer für eine höchst wesentliche und die Erfüllung derselben als eine besondere Ehre für den Advocatenstand angesehen worden. Auch werden die Gründe, welche es sehr oft rathlich erscheinen lassen, dem ungewissen und weit aussehenden Ausgang eines Processes durch einen Vergleich zuvorzukommen, auch künftig, bei einer noch so vervollkommenen proceß- und privatrechtlichen Gesetzgebung, wegen der immer verbleibenden Verwickelung, Dunkelheit und Schwierigkeit mancher einschlagenden Geschäftsverhältnisse und Beweisfragen, nie ganz verschwinden.

Demnach ist auch die Staatsregierung nicht der Ansicht, die Advocaten der gedachten Verpflichtung ganz zu entbinden, glaubt aber, daß eine genügende Hinweisung darauf schon in andern Bestimmungen des Entwurfs liege, wogegen zu einem Uebermaße in Stiftung von Vergleichen, zu Aufnothigung von dergleichen und zum Verzichten auf gutes Recht nicht habe aufgemuntert werden sollen.

So wenig nun auch die Deputation gemeint ist, einem derartigen Mißbrauche, wie er bisweilen bei manchen Gerichten vorgekommen sein mag, das Wort zu reden, so hält sie es doch nicht für gut von einer Hinweisung auf jene höchst ehrenwerthe Seite der Berufsthätigkeit des Sachwalters ganz abzusehen und schlägt daher vor, in §. 12 Zeile 5 einzuschalten:

„die gütliche Beilegung von Streitsachen in geeigneten Fällen zu befördern.“

Nächst dem hat man noch zu bemerken, daß der Ausdruck „Ehrerbietung“ — vergl. S. 419 Zeile 9 des Entwurfs — nicht allen, sondern nur den höhern Behörden gegenüber üblich ist, weshalb vorgeschlagen wird, das Wort „Achtung“ an dessen Stelle zu setzen. Dabei ist die Majorität der Deputation zugleich der Ansicht, die Worte „Rücksichtnahme und“ zu streichen, weil in dem Worte „Achtung“ bereits alles Erforderliche enthalten sei.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über den vorgetragene §. 12 zu sprechen? — Der Abg. v. Griegern hat das Wort.

Abg. v. Griegern: Ich habe nur eine kurze Bemerkung beizufügen hinsichtlich des Schlusssatzes auf Seite 62. Ich gehöre nämlich der Minorität an, welche glaubt, daß die Worte „Rücksichtnahme und“ doch besser beizubehalten seien. Ich gebe ganz gern zu, daß der Unterschied, der obwaltet, ein etwas feiner ist, glaube aber, daß es doch wohl etwas Anderes ist, ob der Advocat bloß so handelt, daß er die dem einzelnen Richter oder dem Gerichte schuldige Achtung nicht geradezu aus den Augen setzt, nichts Positives unternimmt, wodurch er Mißachtung zu erkennen giebt, oder ob er noch außerdem die objectiven Verhältnisse, soweit es mit seiner Pflicht verträglich ist, so behandelt, daß er dabei die Rücksicht auf einzelne Persönlichkeiten nicht aus den Augen setzt. In dem letztern Falle wird er rücksichtsvoll handeln, und ich würde daher der Kammer doch anempfehlen, die Worte „Rücksichtnahme und“ beizubehalten.

Abg. Dr. Wahle: Ich schließe mich ganz der soeben ausgesprochenen Ansicht des Vorredners an und werde daher

mit der Minorität stimmen. Der Ausdruck „Rücksichtnahme“ geht, meiner Auffassung nach, keineswegs allemal in dem Ausdrucke „Achtung“ auf. Ich denke mir den Fall, es handle sich um schonende Behandlung persönlicher Verhältnisse einer bei der Behörde angestellten Person, um eine der Art schonende Behandlung, die im Uebrigen auch mit der Pflicht des Advocaten vereinbar ist. Hier kann möglicherweise durch eine Bestimmung, wie sie der Entwurf vorschreibt, „Rücksichtnahme“ Leuten, die Wohlgefallen am Skandal haben — solche giebt es ja unter allen Ständen —, mit einem Worte: unnöthigen Skandal suchen, ein heilsamer Damm entgegengesetzt werden.

Abg. Dr. Hertel: Ich verkenne durchaus nicht die Gründe, welche für die Ansicht der Minorität geltend gemacht worden sind. Dessenungeachtet werde ich es vorziehen, mich der Majorität anzuschließen. Man verlangt von einem Sachwalter, und der schönste Theil seines Berufs besteht darin, daß er, wo es um Aufrechthaltung des Rechtszustandes und um Vertheidigung des gekränkten Rechts sich handelt, ohne alle andere Rücksicht handeln soll, als diejenige, die ihm die gewissenhafte Verfolgung seines Zweckes auferlegt. Nun ist das Wort „Rücksichtnahme“ so vieldeutig, daß man auch solche Rücksichten darunter mit begreifen kann, welche er möglicherweise nicht zu nehmen hat und nicht nehmen soll. Ich will damit natürlich keineswegs sagen, daß dem Sachwalter jemals vergönnt sein solle, diejenige Rücksichtnahme, welche die schuldige Achtung gebietet, gegen irgend Jemand oder gar gegen die Behörden außer Acht zu lassen. Aber durch die Vorschrift des Entwurfs könnte leicht ein Advocat in Gefahr kommen, sich einer falschen Beurtheilung ausgesetzt zu sehen, man könnte vielleicht in Handlungen unrechtes oder pflichtwidriges Benehmen finden, die in der That diese Eigenschaft nicht haben. Ich glaube, es wird genügen, wenn die Vorschrift lautet, daß der Advocat bei seinen Amtshandlungen die der Behörde schuldige Achtung nicht außer Acht zu lassen hat.

Abg. Rittner: Ich wollte mich in derselben Richtung aussprechen, wie der letzte geehrte Redner gethan hat. Der Herr Bürgermeister Hertel hat das jedenfalls besser gethan, als ich es könnte, und ich habe mich nur kurz dahin auszusprechen, daß ich an dem Worte „Rücksichtnahme“ Anstoß finde, gerade in Beziehung auf die Thätigkeit und das Benehmen von Personen, bei welchen man voraussetzt und voraussehen muß, daß sie keine andere Rücksicht nehmen sollen, als die das Gesetz vorschreibt, wenigstens der Betheiligte, Der, dem sie dienen, glaubt annehmen zu müssen, daß der Advocat auf niemand Anders Rücksicht nehmen soll, als auf die vorhandenen einschlagenden Verhältnisse und auf die Gesetze.

Abg. Sachße: Ich schließe mich der Ansicht der Minorität an. Auch ich bin der Meinung, daß das Wort